



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam

An die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tages-
pflegepersonen im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Dezernentinnen und Dezernenten für den Jugendbereich

Jugendämter

Städte- und Gemeindebund

Landkreistag

Landes-Kinder- und Jugendausschuss

LIGA

Landeskitaelternbeirat

Per E-Mail

Potsdam, 29. September 2020

Information zur den aktuellen Investitionsprogrammen im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Richtlinie zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung“ 2020–2021 (U6-Ausbau-Richtlinie 2020–2021) vom 21. August 2018 und die Richtlinie zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019 – 2022 (Landes-Kitainvest-Richtlinie 2019-2022) vom 24. September 2020 gibt es aktuell zwei parallelaufende Förderprogramme zur Schaffung von Betreuungsplätzen im Land Brandenburg. Mit diesem Infoschreiben möchte ich Ihnen eine kurze Übersicht zu den beiden Programmen geben.

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Jenny Desch

Gesch-Z.: 22.16 -

Hausruf: +49 331 866-3724

Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de

Jenny.Desch@mbjs.brandenburg.de

Tram Linien 91-99 ab Hauptbahnhof in Richtung Bhf.
Rehbrücke, Bisamkiez o. Marie-Juchacz-Straße

Förderprogramme für Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung

Programm	Landesinvestitionsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019 – 2022 (LandesKitalInvest-Richtlinie 2019-2022)	5. Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 (U6-Ausbau-Richtlinie)
Wer ist antragsberechtigt?	<ul style="list-style-type: none"> - Träger von Einrichtungen und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung - örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter, soweit sie sich gegenüber ihrem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben - Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämtern, die einem freien Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen - andere Eigentümer, die einem Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Träger von Einrichtungen und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege - örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämtern, soweit sie sich gegenüber ihrem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben - Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, die einem freien Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen - andere Eigentümer, die einem Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungsart: Projektförderung - Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung - Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung - Höhe: bis zu 10.000 EUR je neu geschaffenen Platz bei Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen (bis max. 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) - Es wird nur die Neuschaffung von Plätzen gefördert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungsart: Projektförderung - Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung - Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung - Höhe: bis zu 10.000 EUR je zusätzlichen Platz, der entweder neu entsteht oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen (bis max. 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) - Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Förderziel:	Neuschaffung von Kita-Plätzen in Kindertageseinrichtungen	Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, die der Kindertagesbetreuung für Kinder

		von der Geburt bis zum Schuleintritt dienen.
Antragsfrist	- bis zum 31. März 2021 - Antragstellung über das Online-Portal der ILB	- bis zum 28. Februar 2021 - Antragstellung über das Online-Portal der ILB
Förderzeitraum	- ab 01. Januar 2019 (inkl. Planungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren) - Abschluss der Investitionen bis 30. Juni 2023	- ab 01. Januar 2020 (Maßnahmebeginn ohne Planungs- und Baugenehmigungsverfahren) - Abschluss der Investitionen bis 30. Juni 2022
Für welche Altersgruppen kann beantragt werden?	- Krippe - Kita - Hort	- Krippe - Kita - Tagespflege
Bagatellgrenze	- 50.000 EUR (bis zu 10.000 EUR je Platz)	- 50.000 EUR (bis 10.000 EUR je Platz) - 10.000 EUR und min. 3 neu geschaffenen Plätzen bei Tagespflege
Votum vom Jugendamt	- Landkreis/ kreisfreie Stadt hat jeweils einen Verfügungsrahmen und reicht eine Votenliste bei der ILB ein. - Der Antragsteller benötigt ein positives Votum des zuständigen Jugendamtes. - Votum muss bei der Antragstellung hochgeladen werden.	- Der Antragsteller benötigt ein positives Votum des zuständigen Jugendamtes. - Votum muss bei der Antragstellung hochgeladen werden.
Verwendungsnachweis	- Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der ILB grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes den Verwendungsnachweis.	- Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der ILB grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraums den Verwendungsnachweis. - Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31. Oktober 2022 bei der ILB vorliegen.

Die Richtlinien und weitere Informationen finden Sie auch auf den Kita-Seiten der MBSJ-Homepage <https://mbjs.brandenburg.de> .

Die Antragstellung ist über das Onlineportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg möglich (ILB) unter <https://www.ilb.de/de/infrastruktur> möglich.

Ich freue mich über eine rege Beteiligung an diesen Förderprogrammen.

Bei Nachfragen steht Ihnen im zuständigen Fachreferat 22 meiner Abteilung Frau Desch unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker Westphal